

Erläuterungen zur Verordnung 21 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Art. 1

(Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf)

Das Ausmass der auf den 1. Januar 2021 vorzunehmenden Erhöhung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf wird durch den neuen Mindestbetrag der Vollrente von 1195 Franken bestimmt. Die Renten werden somit um rund 0,8 Prozent erhöht. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf werden im gleichen Ausmass wie die Renten angehoben.

Der gegenwärtige Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden beträgt 19 450 Franken. Dies ist der Betrag, welcher der EL-beziehenden Person für den Lebensbedarf zur Verfügung steht. Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 19 614,13. Dieser Betrag wird leicht abgerundet, damit sich für Ehepaare (150 % des Betrages für Alleinstehende) ein Fünfer- bzw. Zehnerbetrag ergibt.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, entspricht seit der 3. EL-Revision im Jahr 1998 nicht mehr der Hälfte des Betrages von Alleinstehenden, sondern ist geringfügig höher. Er beträgt gegenwärtig 10 170 Franken (= 52,29 %).

Im Rahmen der EL-Reform, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten wird, hat das Parlament beschlossen, die Beträge für Waisen und Kinder bis 11 Jahre um ca. 30 Prozent zu senken. Für das Jahr 2019 hat das Parlament einen Betrag von 7080 Franken festgelegt (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 nELG).

Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt bei Waisen und Kindern ab 11 Jahren einen Betrag von Fr. 10 255,82. Dieser Betrag wird leicht aufgerundet auf 10 260 Franken. Damit ergeben sich auch für das 3. und 4. Kind (2/3 von 10 260) und für jedes weitere Kind (1/3 von 10 260) ganze Frankenbeträge.

Bei den Waisen und Kindern bis 11 Jahre ergibt die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz einen Betrag von Fr. 7200,25. Auch dieser Betrag wird auf einen Fünfer- bzw. Zehnerbetrag gerundet, was einen Betrag von 7200 Franken ergibt. Dieser Betrag gilt nur für das erste Kind. Für die weiteren Kinder reduziert er sich um einen Sechstel des vorangehenden Betrages. Der Betrag für das fünfte Kind gilt auch für weitere Kinder (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 nELG).

Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf

Kategorie	bisher	Vorschlag
Alleinstehende	19 450	19 610
Ehepaare	29 175	29 415
Waisen / Kinder ab 11 Jahren	10 170	10 260
Waisen / Kinder bis 11 Jahre	7 080	7 200

Art. 2

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 19 vom 21. September 2018 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird aufgehoben.

Art. 3

(Inkrafttreten)

Die „Verordnung 21“ tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.